

Vorlage Nr. 14/3437

öffentlich

Datum: 18.06.2019
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Herr Beuel

Landschaftsausschuss 05.07.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird gemäß Vorlage 14/3437 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Mit den in der Vorlage dargestellten Änderungen der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird die Schaffung des neuen LVR - Dezernates 6 „Digitalisierung, IT - Steuerung, Mobilität und technische Innovation“ nachvollzogen.

Das Aufgabenfeld einer noch zu wählenden Dezernatsleitung ist in der anliegenden Synopse in der für die Geschäftsordnung üblichen Aufzählung beschrieben. Die Klärung von Schnittstellen zu den anderen LVR - Dezernaten muss unterhalb der Darstellungsebene der Geschäftsordnung für den operativen Betrieb geklärt werden.

Darüber hinaus beinhaltet diese Vorlage eine Klarstellung in Bezug auf den Zentralen Einkauf, der im Fachbereich 11 des LVR - Dezernates 1 angesiedelt ist sowie auf die Zuordnung der Aufgabe Beschwerdemanagement, die der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR zugeordnet ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3437:

1. Neues LVR - Dezernat 6 („Digitalisierung, IT - Steuerung, Mobilität und technische Innovation“)

Auf Grundlage der Vorlage 14/3234 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 22.03.2019 die Ausschreibung der Leitung eines neu zu schaffenden LVR - Dezernates beschlossen. Damit verbunden ist die Aufgabenstruktur eines neuen LVR - Dezernates, die im Wege eines Änderungsbeschlusses in die Geschäftsordnung der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland und der Landesrätinnen und Landesräte aufzunehmen ist. Die vier Aufgabenfelder, die im neuen LVR - Dezernat 6 zu bearbeiten sind, sind in der für die Geschäftsordnung typischen Darstellungsform mittels Spiegelstrichen aufzählend beschrieben.

Möglichst zeitnah im Anschluss an die Wahl der neuen Leitung soll das LVR - Dezernat 6 seine Arbeit aufnehmen. Neben dem dezernatsinternen Querschnitt gilt es, zunächst die beiden Fachbereichsleitungen 61 und 62 zu besetzen. Wie bereits in der Vorlage 14/3234 dargestellt, sollen die Aufgabenbereiche „Digitalisierung, Mobilität und technische Innovation“ im neuen FB 61 gebündelt werden. Der FB 62 wird sich mit der IT - Gesamtsteuerung im LVR befassen, weitere Standardisierungen einleiten und die Auftraggeberrolle gegenüber LVR - InfoKom gebündelt wahrnehmen.

Das Generalthema der Digitalisierung wird unter anderem mit der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für den LVR insgesamt voranzubringen sein. Hiermit in Zusammenhang steht die Überprüfung von technischen Innovationen für den LVR auf ihre Zweckmäßigkeit sowie technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit.

2. Aufgabe des Zentralen Einkaufs im FB 11

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung ist dem LVR - Dezernat 1 mit dem viertletzten Spiegelstrich die Aufgabe der „Zentralen Einkaufskoordination“ zugewiesen. Diese Formulierung greift jedoch insoweit zu kurz und ist damit anpassungsbedürftig, als dass die Zentrale Einkaufskoordination (ZEK) lediglich ein Teil des Zentralen Einkaufs im FB 11 ausmacht. Neben der ZEK umfasst dieser auch das Competence Center (CC) FB 11 sowie die Steuerung des strategischen Einkaufs des gesamten LVR. Diese Aufgabeninhalte kommen mit der neuen Formulierung „Zentraler Einkauf“ zum Ausdruck.

3. Geschäftsbereich der Direktorin bzw. des Direktors des LVR

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung wird die im Geschäftsbereich der LVR-Landesdirektorin bzw. des LVR-Direktors verortete Aufgabe „Beschwerdemanagement“ in die LVR-Stabstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden verlagert.

Die vorgenannten textlichen Erweiterungen und Anpassungen sind in der anliegenden Synopse dargestellt, indem alle Änderungen in der Neufassung der Geschäftsordnung in rot aufgeführt sind.

In Vertretung

L i m b a c h

GO LD/LR vom 14.12.2018	Neufassung 2019	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 14.12.2018 xx.xx.xxxx folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)</p> <p>Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR hat</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen; – die ihr bzw. ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen; – die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen; – den LVR in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten. <p>Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist ferner Untere Staatliche Verwaltungsbehörde des Landes NRW für die Durchführung des Maßregelvollzugs.</p>	<p>unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2 Landesrätinnen und Landesräte</p> <p>(1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR sind Landesrätinnen und Landesräte zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen beigeordnet.</p> <p>(2) Eine Landesrätin bzw. ein Landesrat wird zur Ersten Landesrätin oder zum Ersten Landesrat bestellt. Sie bzw. er nimmt die allgemeine Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors des LVR wahr. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung geht die Vertretung auf die Landesrätin bzw. den Landesrat des Dezernates 7 – Soziales - über. Die Bestimmung der weiteren Vertretung obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR.</p> <p>(3) Die Vertretung der Landesrätinnen und Landesräte untereinander regelt die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsordnung</p> <p>(1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse 		

<p>LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> - LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend - LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) - LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming - LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte <p>Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist in ihrer bzw. seiner Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).</p> <p>(2) Den Landesrätinnen bzw. Landesräten werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und Repräsentation - LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden 	<p>Verlagerung des Aufgabenbereiches Beschwerden</p>
--	---	--

<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1:</u>	<u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1:</u>	
<p>Personal und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personalplanung, Personalwirtschaft – Personalcontrolling – Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht – Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision – Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung – Angelegenheiten der Personalvertretungen – Organisationsuntersuchungen – Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen – Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimschutz – Zentrale Einkaufskoordination – LVR-InfoKom – Arbeitssicherheit, Brandschutz – Arbeitsmedizinischer Dienst, Sozialberatung 	<p>Personal und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> – unverändert – Zentraler Einkauf – unverändert – unverändert – unverändert 	<p>Die Zentrale Einkaufskoordination (ZEK) ist nur ein Teil des Zentralen Einkaufs im FB 11. Dieser umfasst neben der ZEK auch das Competence Center FB 11 sowie die Steuerung des strategischen Einkaufs des gesamten LVR.</p>

<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 2:</u></p> <p>Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haushalts- und Rechnungswesen, Investitionsprogramm, Finanzplanung sowie der Kämmerin bzw. dem Kämmerer aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltene Zuständigkeiten in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Heilpädagogischen Hilfen, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und von LVR-InfoKom – Kommunalwirtschaft, Beteiligungen – Angelegenheiten der Finanzbuchhaltung – Betriebswirtschaft – Allgemeine Planungsgrundlagen, Verwaltungsanalyse, Statistik – Zentrales Finanzcontrolling – Europaangelegenheiten, insbesondere Förderverfahren – Geschäftsführung der LVR-Sozial- und Kulturstiftung – Geschäftsführung der Förderstiftung Preußen-Museum – Steuerung der Rheinland Kultur GmbH 	<p>unverändert</p>	
--	--------------------	--

<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 3:</u></p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, einschließlich Gebäudeservice - Umweltschutz - Energie, insbesondere Energieeinsparung - Steuerung der Bauen für Menschen GmbH - Vergabewesen, einschl. Verdingungs-/Vertragsangelegenheiten 	unverändert	
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 4:</u></p> <p>Kinder, Jugend und Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Förderung, Beratung und Fortbildung für Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe - Förderung von Trägern der Kinder,- Jugend- und Familienhilfe aus Landes- und Bundesmitteln 	unverändert	

<ul style="list-style-type: none"> - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - Zentrale Adoptionsstelle - Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW - Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Frühförderung - LVR-Jugendhilfe Rheinland 		
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 5:</u></p> <p>Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, LVR-Schule für Kranke, einschließlich Schulinternate - Rhein.-Westf. Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen 	unverändert	

<ul style="list-style-type: none"> - LVR-Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Halfeshof - LVR-Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens - Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben - Aufgaben als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts 		
	<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 6:</u></p> <p>Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitalisierung <ul style="list-style-type: none"> o Entwicklung und Realisierung einer Digitalisierungsstrategie für den LVR 	<p>Die Schaffung des neuen Dezernates 6 wurde mit der Vorlage Nr. 14/3234 im LA am 22.03.2019 beschlossen. Die Wahl des/der Dezernenten*in ist für die Sitzung der LVers am 08.07.2019 vorgesehen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz künstlicher Intelligenz als Teil der Arbeitswelt 4.0 - IT-(Gesamt-)Steuerung des LVR <ul style="list-style-type: none"> ○ Bündelung der Auftraggeberrolle - (E-)Mobilität <ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung von Mobilitätskonzepten für die Aufgabenfelder des LVR - Technische Innovation <ul style="list-style-type: none"> ○ Machbarkeitsprüfungen ○ Entwicklungschancen ○ wirtschaftliche Betrachtung 	
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 7:</u></p> <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des SGB IX, SGB XI, SGB XII und nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW als Träger der Eingliederungshilfe (ohne Artikel 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG BTHG NRW) und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe einschl. den Vergütungsregelungen für stationäre Einrichtungen (ohne Leistungen in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen) - Förderung von Investitions- und Betriebskosten von sozialen Einrichtungen und Diensten - Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) für Blinde, Gehörlose und Sehbehinderte 	unverändert	

<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 8:</u></p> <p>Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzfragen, Bedarfsfeststellung und Planung der psychiatrischen Versorgung im Rheinland - Durchführung des Maßregelvollzugs - Grundsatzfragen der forensisch-psychiatrischen Versorgung und Bedarfsfestlegung im Rheinland - Angelegenheiten des Landesbetreuungsamtes - Angelegenheiten der Koordinationsstelle Sucht - Angelegenheiten der LVR-Akademie für seelische Gesundheit - Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes (10 LVR-Kliniken, LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und der LVR-Heilpädagogischen Hilfen (3 LVR-HPH-Netze und das LVR-Institut für Konsulentenarbeit) 	<p>unverändert</p>	
--	--------------------	--

<ul style="list-style-type: none"> - Ziel- und Entwicklungsplanung - Struktur- und Objektplanung - Marketingplanung und Kommunikationspolitik - Personal- und Rechtsangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzangelegenheiten allgemeiner Art und/oder die Zuständigkeit des LVR-Dezernates 1 betroffen sind - Wirtschaftlichkeitsfragen, finanzwirtschaftliche Steuerung, Pflegesatzangelegenheiten 		
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 9:</u></p> <p>Kultur und Landschaftliche Kulturpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege - LVR-Museen, LVR-Archäologischer Park Xanten - LVR-Zentrum für Medien und Bildung 	unverändert	

<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens - Regionale Kulturförderung - Landes- und Regionalgeschichte - Landes- und volkskundliche Forschung und Förderung - Kulturlandschaftspflege - Betreuung von Heimat-, Geschichts- und Wandervereinen 		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Beteiligung und Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Landesrätinnen und Landesräte haben in Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche anderer Landesrätinnen oder Landesräte berühren, diese zu beteiligen.</p> <p>(2) Sofern sich Zweifel über die Zuständigkeit ergeben, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.</p>	unverändert	

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 01.09.2016 aufgehoben.</p> <p>Köln, 14.12.2018 10.11-031-02_0</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 14.12.2018 aufgehoben.</p> <p>Köln, xx.xx.xxxx 10.11-031-02_0</p>	
---	--	--